

Badeordnung

für das Waldschwimmbad Herrenbrücke

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung sowie Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Umkleideräumen und Badebecken ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Die Benutzung von Badesandalen ist gestattet.
- (3) Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist nicht gestattet.
- (4) Der Besuch des Schwimmbades in größeren Gruppen sowie von Vereinen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Schwimmmeisters.
- (5) Die gärtnerischen Anlagen dürfen nicht betreten oder verunreinigt werden.
- (6) Fahrräder und Motorfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und dürfen nicht an den Zäunen, Gebäuden oder auf den Zugangswegen und gärtnerischen Anlagen sowie unter dem Eingangsvordach abgestellt werden.

§ 3

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen sind die Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen, Keuchhusten oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, Epileptiker oder Geisteskranke ohne Aufsichtspersonen sowie Betrunkene.
- (3) Kinder unter sechs Jahren und Personen, die nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung betreten.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Bürgermeister und durch Aushang im Schwimmbad bekanntgemacht. Die allgemeinen Öffnungszeiten werden außerdem im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Faßberg veröffentlicht.
- (2) Bei Überfüllung des Bades können einzelne Badebecken oder auch das gesamte Bad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen kann der allgemeine Badebetrieb durch den Schwimmmeister eingeschränkt werden. Schadenersatzansprüche sind dabei ausgeschlossen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist nur gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet. Für Kinder bis zu 3 Jahren wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben.
- (2) Bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 6

Benutzung der Wechselkabinen und der Wärmehalle

Den Badegästen stehen zum Umkleiden die Wechselkabinen und die Gemeinschaftsumkleiden zur Verfügung. Das Umkleiden in der Wärmehalle ist nicht erlaubt.

§ 7

Benutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.

§ 8

Haftung

- (1) Für auf den Parkplätzen abgestellte Fahrräder und Motorfahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gleichfalls wird für Kleidung und andere Gegenstände keine Haftung übernommen.

§ 9
Badekleidung

- (1) Badekleidung soll allgemein üblich und darf nicht anstößig sein. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.
- (2) Wer die Badebecken betritt hat Badekleidung zu tragen.

§ 10
Verhalten im Badegelande

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Papier, Speisereste usw. sind in die Abfallkörbe zu werfen. Gläser und Glasflaschen dürfen nicht mit in das Badegelande genommen werden.
- (2) Nicht gestattet ist unter anderem:
 - a) Lärmen, Grölen oder der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Ausüben von Sport und Spiel, soweit hieraus für Unbeteiligte Gefahren entstehen, wie z.B. Fußball, Handball, Kugelstoßen u.ä.,
 - g) Waschen mit Seife sowie das Auswaschen und Auswringen der Badewäsche in und an den Becken.

§ 11
Benutzung der Badebecken

- (1) Vor Benutzung der Badebecken sind die Duschen am Rand der Durchschreitebecken zu benutzen und die Füße im Durchschreitebecken gründlich zu säubern. Das Herausplanschens des Wassers aus dem Durchschreitebecken ist verboten.
- (2) Um Verunreinigungen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und Badebecken die Toiletten aufzusuchen.
- (3) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt
- (4) Schwimmerbecken und Sprungturm dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden, während Nichtschwimmer das Nichtschwimmerbecken (kleine Kinder unter Aufsicht) und kleine Kinder das Planschbecken zu benutzen haben. Die Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Die Badebecken sind von den Längsseiten nur über die Einstiegsleitern oder Treppen zu betreten.

- (5) Es ist nicht gestattet:
- a) andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen bzw. sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen schnell zu laufen oder an den Einstiegsleitern, Sprungbrettern, dem Sprungturm und Haltestangen zu turnen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) Luftmatratzen u.ä. in den Badebecken zu benutzen,
 - f) den Sprungbereich vor dem Sprungturm zu unterschwimmen,
 - g) die Bepflanzungen zu betreten oder zu überspringen.
- (6) Springen ist nur vom Turm, von den Sprungbrettern und den Startblöcken erlaubt. Beim Springen ist darauf zu achten, dass die Einsprungstelle frei ist.

§ 12

Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht wird nur vom Schwimmmeister im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie in eigener Verantwortung erteilt. Eine Gewähr für den Erfolg des Unterrichts wird durch die Gemeinde nicht übernommen.
- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 13

Betriebsbeginn und Betriebsschluss

Siehe jeweiligen Aushang.

§ 14

Gefahrenhaftung

- (1) Das Betreten sämtlicher Badeanlagen sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen oder des Verhaltens des Badepersonals vom Badegast Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden. Unterlassung oder Verspätung schließen etwaige Schadenersatzansprüche aus.

§ 15

Aufsicht

- (1) Der Schwimmmeister übt im Auftrage der Gemeinde Faßberg auf dem Schwimmbadgelände das Hausrecht aus.
- (2) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen

- (3) Den Anordnungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (5) Das Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen oder den Zutritt zum Bad zeitweise oder auch für dauernd zu untersagen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

§ 16
Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 17
Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen der Schwimmmeister und die Gemeindeverwaltung entgegen.

§ 18

Diese Badeordnung tritt am 15.05.03 in Kraft.

Faßberg, den 14.05.03

Gemeinde Faßberg
Der Bürgermeister